

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	17.09.2013

Verwendung der Stellplatzablösemittel im Jahr 2012

hier: Mündliche Anfrage des RM Kirchmeyer aus der Sitzung des Verkehrsausschusses am 02.07.2013, TOP 7.4

RM Kirchmeyer bittet um Mitteilung, ob die Kosten für die Durchführung der Machbarkeitsstudie „Tiefgarage Ebertplatz“ in Höhe von 75.000 €, die in der vergangenen Sitzung mehrheitlich abgelehnt wurde, aus den zur Verfügung stehenden Stellplatzablösemitteln hätten bezahlt werden können.

Antwort der Verwaltung:

Nach § 51 Abs. 6 BauO NRW können Stellplatzablösemittel u. a. zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen verwendet werden. Der Begriff Herstellung umfasst neben den eigentlichen Bauarbeiten auch die notwendigerweise vorausgehende Ausführungsplanung, so dass für die konkreten Planungskosten Stellplatzablösemittel verwendet werden können.

Demgegenüber klärt eine Machbarkeitsstudie die grundsätzliche Durchführbarkeit eines Projektes. Damit ist sie nicht Bestandteil der konkreten Ausführungsplanung. Folglich können für die Kosten einer Machbarkeitsstudie keine Stellplatzablösemittel verwendet werden.

gez. Höing